

Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Alle Behörden der Polizei
des Landes Schleswig-Holstein

Landespolizeiamt

Landeskriminalamt
Abt. 2, 3, 4

nachrichtlich:
Ref. IV 41, IV 42, IV 43

Fachhochschule für Verwaltung
und Dienstleistung
– Fachbereich Polizei –
24161 Altenholz

Der Generalstaatsanwalt
des Landes Schleswig-Holstein
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

Landeskriminalamt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV LKA 412 – 81.00 –/
Meine Nachricht vom: /

SGL LKA 412

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

15. Juni 2021

Ausrüstung mit kriminaltechnischem Gerät und Verbrauchsmaterial sowie Durchführung digitaler Fotoarbeiten

1 Begriffsbestimmung

Kriminaltechnische Geräte und Verbrauchsmaterialien im Sinne dieses Erlasses sind insbesondere solche, die

- der Spurensuche, Spurensicherung und Spurenauswertung dienen
- zur Vornahme erkennungsdienstlicher Behandlung bestimmt sind.

Darunter ist begrifflich auch die Foto- und Videotechnik einschließlich der dazu notwendigen Ausstattung zur Bildbearbeitung kriminaltechnischer Spuren bei den Bezirkskriminalinspektionen, K6, zu verstehen sowie die Foto- und Videotechnik, die zur Dokumentation polizeilich relevanter Ereignisse eingesetzt wird.

Spezielle Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung, für Observationszwecke (z.B. MEK, SEK, ZSK, Beweissicherungstrupps) oder mit ähnlicher Zweckbestimmung fallen nicht unter die vorstehende Begriffsbestimmung.

2 Anforderung von kriminaltechnischem Gerät und Verbrauchsmaterial

2.1 Ausstattungsplanung

Der voraussichtliche Bedarf an kriminaltechnischen Geräten für das jeweils übernächste Jahr (Vorplanung) ist dem Landeskriminalamt – Abt. 4 Kriminaltechnisches Institut – bis zum 01.09. jeden Jahres von den Polizeidirektionen zur Beantragung der Haushaltsmittel mitzuteilen.

2.2 Geräteanforderung

Bis zum 01.02. jeden Jahres melden die Polizeidirektionen dem LKA ihren Gerätebedarf für das laufende Jahr. Die vorgesehenen Verwendungsdienststellen sind jeweils anzugeben.

2.3 Verbrauchsmaterialanforderung

Für das jeweils folgende Quartal (Quartalsbestellung) sind dem LKA bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Verbrauchsmaterialanforderungen wie folgt vorzulegen:

- Polizeidirektionen für Speichermedien zur Foto- und Videoaufnahme
- PD AFB für Speichermedien zur Foto- und Videoaufnahme sowie den Bedarf an Spurensicherungsmaterial für Unterrichtszwecke
- Kriminalpolizeidienststellen für den aufgabenorientierten Bedarf an Spurensicherungsmaterial unter Einbeziehung der Dienststellen der Schutz- und Wasserschutzpolizei.

Entsprechende Anforderungslisten werden vom LKA jeweils fristgerecht übersandt. Die Dienststellen benennen für den Empfang und die Umsetzung der Quartalsbestellung feste Ansprechpartner.

2.4 Regelung für das LKA und LPA

Die Ausstattungsplanung mit kriminaltechnischem Gerät und die Abgabe von Material für das LKA und LPA werden durch das LKA - Abt. 4 - intern fach- und bedarfsgerecht geregelt.

2.5 Standards

Die Auswahl der Geräte und Verbrauchsmaterialien erfolgt auf der Grundlage, der über die AG Tatortarbeit bundesweit abgestimmten oder durch das LKA, Abt. 4, gesetzten fachlichen Standards.

3 Auslieferung

Kriminaltechnisches Gerät und Verbrauchsmaterial wird grundsätzlich an die Polizeidirektionen mit ihren nachgeordneten Dienststellen durch LKA, SG412, ausgeliefert

4 Verwaltung von kriminaltechnischem Gerät und Verbrauchsmaterial

Die Verwaltung von kriminaltechnischem Gerät und Verbrauchsmaterial ist nach den jeweils gültigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen – insbesondere den Bestandsführungsbestimmungen – durchzuführen.

5 Reparaturen von kriminal-, foto- und videotechnischen Geräten

Geräte (außer spezielle Einrichtungen, siehe Nr. 1, letzter Absatz) sind grundsätzlich mit einem formlosen Antrag unter Angabe des Defekts und der mutmaßlichen Ursache dem LKA zu übersenden. Bei nicht oder nur schwer transportierbaren Geräten oder in Fällen besonderer Dringlichkeit ist mit dem LKA eine Absprache über die Verfahrensweise zu treffen.

Der Erlass IV 4010- 11.45 - Verluste und Schäden - vom 17.08.2016 gilt entsprechend.

6 Ausführung von Fotoarbeiten

Siehe hierzu auch Erlass IV LKA 36.09, Bearbeitung, Speicherung und Nutzung digitaler Bild- und Videodaten; Nr. 2.0 Verfahrensanweisung.

6.1 analoge Fotoarbeiten

Analoge Fotoarbeiten sind im SG 413 des LKA nicht mehr möglich. Digitale Bildabzüge von bereits entwickelten Color- oder SW-Filmen können jedoch noch weiterhin gefertigt werden.

6.2 digitale Bilddaten

Fotoarbeiten werden grundsätzlich vom SG 413 im LKA ausgeführt. Dies gilt auch für die Druckausgabe. Soweit eine besondere zeitliche Dringlichkeit vorliegt und/oder keine besonderen Ansprüche an die Qualität des Ausdrucks gestellt werden, ist ein Ausdruck auf der Dienststelle möglich. Insbesondere die eingeführten „Follow-me-print“-Farbdrucker sind hierfür zu nutzen.

6.2.1 Es ist durch die sachbearbeitende Dienststelle zu gewährleisten, dass digitale Bilddateien gem. Erlass IV LKA 36.09, Bearbeitung, Speicherung und Nutzung digitaler Bild- und Videodaten, gespeichert werden. Speichermedien hierfür sind durch die Polizeidirektionen zu beschaffen.

6.2.2 Aufträge mit Bildmaterial sollen dem SG 413 in Form von Datenträgern (CD, DVD oder Speicherkarten) oder per E-Mail zur dortigen Bildausgabe übersandt werden [REDACTED]
[REDACTED]

Beim Versand von Datenträgern ist sicherzustellen, dass die Datenträger durch geeignete Verpackung vor Beschädigung und Verlust geschützt werden.

Sofern seitens der einsendenden Dienststelle keine Möglichkeit der Datensicherung besteht oder zusätzlich zur übersandten CD oder DVD eine weitere Datensicherung für erforderlich gehalten wird, kann dies im Rahmen des Bildauftrags bei entsprechender Beantragung im LKA 413 erfolgen.

[REDACTED]

Für fernmündliche Rückfragen steht das SG 413 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

7 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit o. g. Datum in Kraft. Die Erlassredaktion wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

8

Der Erlass LKA - 81.00 - Ausrüstung mit kriminaltechnischem Gerät und Verbrauchsmaterial sowie Durchführung digitaler Fotoarbeiten- vom 15.02.2019 wird hiermit aufgehoben.


Direktors des Landeskriminalamtes

